

# **BGer 1F\_8/2018 vom 19. März 2018**

Bundesgericht, 2018-03-19, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_1F\\_8\\_2018](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1F_8_2018)

FR: TF 1F\_8/2018 du 19 mars 2018

IT: TF 1F\_8/2018 del 19 marzo 2018

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Urteile des Bundesgerichts erwachsen am Tag ihrer Ausfällung in Rechtskraft ( Art. 61 BGG ) und können nicht mit Beschwerde angefochten werden. Hingegen kann die Revision eines Bundesgerichtsurteils u. a. dann verlangt werden, wenn die Vorschriften über die Besetzung des Gerichts oder über den Ausstand verletzt worden sind ( Art. 121 lit. a BGG ).

### **E. 2.1**

Der Präsident der I. öffentlich-rechtlichen Abteilung ist im Urteil 1C\_52/2018 auf die Beschwerde der Gesuchsteller als Einzelrichter nicht eingetreten, weil sie, unter Berücksichtigung des Umstands, dass der Fristenstillstand von Art. 46 Abs. 1 lit. c BGG für Stimmrechtsbeschwerden nicht gelte, offensichtlich verspätet eingereicht worden sei.

### **E. 2.2**

Die Gesuchsteller bringen - wie bereits in ihrer Beschwerde unter Berufung auf Hansjörg Seiler (in: Hansjörg Seiler/Nicolas von Werdt/Andreas Güngerich/Niklaus Oberholzer, Bundesgerichtsgesetz, 2. A. 2015, N. 109 zu Art. 82 BGG ) vor - sie hätten ihre Beschwerde ausschliesslich mit der Verletzung materiellen Rechts begründet, weshalb diese keine Stimmrechtsbeschwerde im Sinn von Art. 82 lit. c BGG gewesen und dementsprechend die Frist unter Berücksichtigung des Fristenstillstands gewahrt worden sei. Das Bundesgericht habe sich zudem mit der Frage der Anwendbarkeit der Ausnahmebestimmung von Art. 46 Abs. 2 BGG in dieser Konstellation noch nie beschäftigt, weshalb sie nicht im vereinfachten Verfahren vom Präsidenten als Einzelrichter hätte entschieden werden dürfen. Das Urteil sei daher wegen Verletzung der Besetzungsvorschriften (Art. 108 i.V.m. Art. 109 und Art. 20 BGG ) aufzuheben.

### **E. 2.3**

Die Kritik der Gesuchsteller in der Sache ist unbegründet. Sie übersehen, dass es bei keinem der in der von ihnen angeführten Kommentarstelle zitierten Urteile ( BGE 131 I 291 ; 386; 1C\_360/2014 vom 2. September 2014; 1C\_123/2011 vom 7. Juli 2011) um die Aufhebung einer Volksabstimmung geht. In dieser hier vorliegenden Konstellation einer Anfechtung der Weigerung der letzten kantonalen Instanz, eine Volksabstimmung aufzuheben, betrifft die Beschwerde ans Bundesgericht offenkundig und direkt eine Volksabstimmung, womit es sich nach dem klaren Wortlaut von Art. 82 lit. c BGG um eine Stimmrechtsbeschwerde handelt. Der Präsident hat sein richterliches Ermessen nicht überschritten und kein Bundesrecht verletzt, indem er diese Frage als Einzelrichter im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 BGG beurteilte. Das Revisionsgesuch ist unbegründet.

### **E. 3**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens werden die Gesuchsteller kostenpflichtig ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.